Festsetzungen

01. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

zulässig sind: Vorhaben nach §4(2) BauNVO auch nicht ausnahmsweise können zugelassen werden: Vorhaben nach §4(3) BauNVO

allgemein zulässig sind:

Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 BauNVO Räume für freie Berufe im Sinne des §13 BauNVO

untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14

02. Maß der baulichen Nutzung

1904/20

WH 6,5

Grundfläche gem. Planeintrag in qm als Höchstmaß, hier. 320 m2 GR 320 (Hauptanlage)

Für Terrassen ist eine zusätzliche Grundfläche bis 20 m2/Wo zulässig. Für Balkone ist eine zusätzliche Grundfläche bis 15 m2/Wo zulässig. (Projektionsfläche, sofern sie nicht mit darunterliegenden, anrechenbaren Grundflächen zusammenfallen). Durch Anlagen im Sinne des § 19/4 BauNVO ist eine Überschreitung

der Grundfläche um mehr als 50 % zulässig, maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6. Hinweise: Gebäudeteile im Erdgeschoß, die die Hauptanlage erweitern (Erker,

Wintergärten, Terrassen) sind bei der Ermittlung der Grundfläche mit-Gebäudeteile in den Obergeschoßen, die die Hauptanlage erwei-

tern (Erker, Balkone, auskragende Geschoße) sind bei der Ermittlung der Grundfläche mit Ihrer Projektionsfläche mitzurechnen.

Wandhöhe gem. Planeintrag in m als Höchstmaß, hier 6,5 m Die Wandhöhe ist das Maß der Schnittlinie zwischen Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss und Oberkante Dachdeckung/ Attika, gemessen an der Außenseite der jeweiligen traufseitigen Außen-

Höhenlage der baulichen Anlage Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss in Metern über Normalnull als Höchstmaß, hier 534,20 NN.

Stellplätze

Pflanzzeit

03. Bauweise/Baulinien/Baugrenzen

04. Garagen/ Stellplätze/ Nebenanlagen

Umgrenzung für Garagen (GA) -----

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Um-Garagen grenzungen für Garagen zulässig.

bis 20 m2/ Wo sind zulässig.

Bayerischen Bauordnung zulässig.

Hinweise:

Für Grenzgaragen bzw. Grenzgaragen in Verbindung mit dahinterliegenden Nebengebäuden gilt die Regelung des Art.6 (9) 1 der Bayeri-

1 m ab Straßenbegrenzungslinie bzw. ab dem Rand von Gehwegen

Überschreitungen der Baugrenzen durch Terrassen mit einer Fläche

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind die Abstandsflä-

chen von oberirdischen baulichen Anlagen gem. Art. 6 der

Abweichungen von den Abstandsflächen sind nach Art. 7 der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) freizuhalten.

schen Bauordnung (Grenzbebauung). Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzungen für Garagen entsprechend der Zweckbestimmung zulässig.

für Eingrünungsmaßnahmen eingehalten werden.

Stellplatzanzahl Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu errichten.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO sind bis Nebenanlagen zu 10% der zulässigen Grundfläche auch außerhalb der Baugrenzen Zu öffentlichen Verkehrsflächen muss eine Abstand von mindestens

05. Grünflächen/ Grünordnung

Je angefangene 300 m2 Grundstücksfläche ist ein heimischer Laub-Hausgärten baum (Stammumfang 14-16 cm) oder Obstbaum zu pflanzen. Bestehende Bäume auf den Baugrundstücken, die erhalten werden, wer-

Nebengebäude im Nahbereich bis 3 m zu öffentlichen Verkehrsflä-Wandbegrünungen chen sind straßenseitig mit heimischen Kletterpflanzen oder Hecken

einzugrünen. Gehölzpflanzungen sind in der Pflanzzeit (Frühjahr oder Herbst) und

den auf die Pflanzregel angerechnet.

unmittelbar nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Gehölzerhalt Die gem. Grünordnung gepflanzten Gehölze sind auf Dauer zu erhal-

Ersatzmaßnahmen Abgestorbene oder stark geschädigte Gehölze sind zu ersetzen.

Pflegemaßnahmen regelmäßiger Pflegeschnitt Schutzmaßnahmen Bei allen Baumaßnahmen ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei

Baumaßnahmen" in der aktuellen Fassung (derzeit 2014) zu beach-Rodungsarbeiten Rodungsarbeiten sind in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchzuführen

Hof- und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück sind mit wasser-Hofentwässerung

durchlässigen Decken oder Belägen auszubilden.

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

07. Örtliche Bauvorschriften

nur gleichhüftige Satteldächer mit einer Dachneigung von 20°-27° Bei Garagen und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigun-

vorgeschriebene Firstrichtung

Dachgauben sind nur als Satteldachgauben zulässig. Dachgauben

Die Breite der Gaube darf max. 1,50 m betragen. Der Abstand zum Ortgang und untereinander muss mindestens 1,5 m betragen. Dachgauben sind Dachaufbauten mit in Richtung des Dachfirstes

Als Bezugskanten gelten die Wandaußenkanten der Dachgaube.

gen, Pultdächer und begrünte Flachdächer zulässig.

Die Fällung von potenziellen Quartiersbäumen für überwinternde Fledermäuse ist in den Monaten September/ Oktober durchzuführen.

Zwerchhäuser Zwerchhäuser sind zu zulässig.

Die Breite des Zwerchhauses darf 33 % der Fassadenlänge nicht überschreiten. Für mehrere Zwerchhäuser/ Fassade gilt das Summenmaß von 50 % der Fassadenlänge.

Zwerchhäuser sind Dachaufbauten mit einem Giebel in der Flucht der Gebäudeaußenwand ("Zwerchgiebel") und zum Hauptdach verlaufender Dachfläche. Als Bezugskanten gelten die Wandaußenkanten des Zwerchhauses.

Zwerchgiebel sind abstandsflächenrelevant

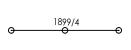
Anlagen zur Energiegewinnung Solarenergieanlagen sind nur als unselbständige Anlage auf Dächern zulässig mit einem Anteil bis 100 % der jeweiligen Dachfläche und nur

parallel zur Dachfläche.

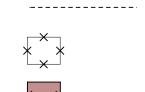
Sichtschutzwände Sichtschutzwände sind nur zwischen Terrassen von aneinander gebauten Wohneinheiten zulässig mit einer Länge von max. 4 m und einer Höhe von max. 2 m.

Einfriedungen sind nur ohne Sockel oder als lebende Hecken bis zu

Hinweise



bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen und Flurnummer



abzubrechendes Gebäude

geplante Grundstücksgrenze

geplantes Gebäude mit Firstrichtung

geplante Garage

bestehende oder vorgeschlagene Gehölzstandorte zu rodende Gehölze

Hochwasserstand HQ 100

Anlagen Versorgungsträger

Hochwasserstand HQ extrem

Die Planzeichnung und "die Festsetzungen (A), Hinweise (B) und Urbebauungsplan weiteren Festsetzungen (C)" des Urbebauungsplanes von 1975 werden im Änderungsbereich durch die Änderungsplanung ersetzt und sind nicht mehr relevant.

chen Entwässerungskanäle einzuleiten.

mit den Grundstückseigentümer zulässig und zu dulden. Eine ungehinderte Zugängigkeit ist zu gewährleisten. Niederschlagswasser Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist nach Mög-

lichkeit über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächen-/ Muldenversickerung). Dabei sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.10.2008) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW vom 17.12.2008) zu beachten. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist Niederschlagswasser über private Rückhalteanlagen gedrosselt in die gemeindli-

Die zum Anschluss der Gebäude notwendigen Einrichtungen nach

Maßgabe der Versorgungsträger sind auf Privatgrund in Abstimmung

Schmutzwasser Schmutzwasser ist in die gemeindlichen Entwässerungskanäle einzulei-

"Hochwasserangepasstes Bauen" Die Beachtung des Merkblattes "Merkblatt für Bauvorhaben im

Baumpflanzungen

Plangrundlage

1/2014" wird empfohlen. Das Merkblatt ist der Begründung als Anlage beigefügt. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt FGSVNr. 939 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesell-

schaft für Straßen- und Verkehrswesen, FSGV, Ausgabe 2013, zu be-

Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikations-

Der Bebauungsplan wurde entwickelt auf der Grundlage der digita-

achten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der

Überschwemmungsgebiet/ Landratsamt Rosenheim/ LRA RO-

einrichtungen und sonstigen Leitungen nicht behindert wird Bodendenkmäler Bodendenkmäler, die bei der Ausführung der Baumaßnahmen zu

Tage treten, unterliegen der allgemeinen Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege BLfD unverzüglich anzuzeigen.

len Flurkarte des bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 22.05.2017. Für Unstimmigkeiten bei Grenzverläufen/ Gebäude- und Landschaftsbeständen wird nicht gehaftet.

Nordpfeil



Die Gemeinde Feldkirchen- Westerham beschließt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),

des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Verfahrensvermerke

Feldkirchen- Westerham, den

Hans Schaberl, 1. Bürgermeister

Änderungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB am 11.07.2017 öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom bis Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom bis Satzungsbeschluss gem. §10 (1) BauGB

(Siegel) Hans Schaberl, 1. Bürgermeister

ausgefertigt

Feldkirchen- Westerham, den (Siegel)

Hans Schaberl, 1. Bürgermeister ortsübliche Bekanntmachung gem. §10 (3) 2 BauGB

Feldkirchen- Westerham, den

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitig werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 "Feldolling- Süd" in der Urfassung von 1975 für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1899/4, Gem. Vagen unwirksam und durch die Festsetzungen

(Siegel)

dieser Änderungsplanung ersetzt. Bebauungsplan änderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen- Westerham auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft ver-

Auf die Rechtsfolgen gem. § 44 BauGB, § 214 BauGB, § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Feldolling - Süd"

Bereich Fl. Nr. 1899/4 Gem. Vagen

Planfertigung

des Entwurfs vom 21.05.2017 in der Fassung vom 05.12.2017

0,40 m² F&F

Maßstab 1:1000

Antragsteller

KSS Immobilien GmbH & Co. KG Kunstmühlstraße 12a / 5. OG. 83026 Rosenheim

Planung Fuchs Architekten

Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs Architekt Friedrich-Ebert-Str. 15 83059 Kolbermoor

Fuchs

Einfriedungen

einer Höhe von 1 m, mit 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere zulässig.

